jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/8/20 86/12/0282

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.08.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §22 Abs1;
VStG §31 Abs2;

Rechtssatz

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Dauerdelikt und fortgesetzten Delikt besteht auch bei der Verjährung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120282.X03

Im RIS seit

01.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at